

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg **Geschäftsordnung der Mecklenburgischen Jugendvertretung (MJV)**

1. Aufgaben der Mecklenburgischen Jugendvertretung

1.1. Die MJV sichert die Selbstvertretung und Mitwirkung der Jugendlichen in der Evangelischen Jugend Mecklenburg.

1.2. Zu den Aufgaben der MJV gehören gemäß §11 der „Ordnung für das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg (EKJM)“:

- a) Die Mitglieder der Mecklenburgischen Jugendvertretung tauschen Informationen und Erfahrungen der Jugendarbeit in den Kirchenregionen aus und beraten über Entwicklungen und konzeptionelle Fragen in der Jugendarbeit.
- b) Die Mecklenburgische Jugendvertretung sorgt für die Stärkung eines geistlichen und öffentlich wahrnehmbaren Profils der Evangelischen Jugend Mecklenburg.
- c) Sie äußert sich zu Lebenslagen junger Menschen wie zu Fragestellungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kirche.
- d) Sie entwickelt Aktionen und/oder Kampagnen zu gesellschaftspolitischen und jugendpolitischen Themen.
- e) Sie wirkt mit bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben im Kirchenkreis.
- f) Sie delegiert Jugendvertreter*Innen in die Kirchenkreissynode und weitere Gremien.
- g) Sie votiert bei der Berufung und Anstellung von Mitarbeiter*Innen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises und wirkt auf eine Beteiligung Jugendlicher der jeweiligen Ebenen des Kirchenkreises in beratender Funktion hin.
- h) Sie fördert Partizipation von Kindern und Jugendlichen und stärkt die Jugendverbandsarbeit.

2. Zusammensetzung der Mecklenburgischen Jugendvertretung

2.1. Mitglieder in die MJV werden in der Regel durch die Regionalen Jugendselbst-vertretungen entsendet.

2.2. Pro Propstei können bis zu 5 stimmberechtigte Delegierte entsandt werden. Darüber hinaus kann eine beliebige Anzahl Delegierte ohne Stimmrecht zur Mitarbeit in der MJV entsandt werden.

2.3. Die Delegierten einer Propstei sollen die jeweiligen Kirchenregionen vertreten.

2.4. Jugendliche, die in der MJV mitarbeiten wollen, aber nicht entsandt wurden, sind durch die jeweilige Jugendvertretung der Propstei bzw. Kirchenregion zu bestätigen. Falls es keine Jugendvertretung gibt, entscheidet die MJV.

2.5. Der Arbeitsbereich für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen des Kirchenkreises im Zentrum Kirchlicher Dienste begleitet durch eine Person mit beratender Stimme die MJV.

3. Arbeitsweise der Mecklenburgischen Jugendvertretung

3.1. Die MJV tagt mindestens viermal im Jahr.

3.2. Die Einladung zur MJV soll den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

3.3. Die MJV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der delegierten Mitglieder anwesend ist.

3.4. Die Mitglieder der MJV haben Rede- und Antragsrecht, sowie unter Berücksichtigung von §2.2 Stimmrecht.

Jugendliche Gäste aus dem Kirchenkreis können an der MJV teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht.

3.5. Das Protokoll der MJV wird den Mitgliedern zeitnah nach der Sitzung zugesandt.

3.6. Die MJV wählt aus ihrer Mitte ein zweiköpfiges Leitungsteam.

Das Leitungsteam hat folgende Aufgaben:

- a) Die Geschäftsleitung der MJV
- b) Zuteilung der Tagungs- und Gesprächsleitung der MJV
- c) Vertretung der MJV zwischen den Sitzungen
- d) Vorbereitung der Sitzungen der MJV, Einladung der Mitglieder

3.7. Die Mitglieder des Leitungsteams werden für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitte der MJV mit einfacher Mehrheit gewählt.

3.8. Sollte ein Mitglied der MJV zweimal unentschuldigt bei der Sitzung fehlen, erhält das

Mitglied einen Brief und wird aufgefordert, eine Rückmeldung über seine Teilnahme zu geben.

Sollte bis zur nächsten Sitzung keine Rückmeldung erfolgen, wird darüber entschieden, ob der/diejenige aus der MJV ausscheidet

4. Delegierungen

4.1. Die MJV wählt Vertreter*Innen in folgende Gremien:

- a) Kinder- und Jugendausschuss des Kirchenkreises (bis zu 7 Vertreter*Innen)
- b) Kirchenkreissynode der ELKM (4 Vertreter*Innen).

4.2. Die MJV delegiert nach Bedarf und Vermögen Vertreter*Innen in andere Gremien.

4.3. Die in Gremien Delegierten erstatten der MJV regelmäßig Bericht.

5. Finanzen

5.1. Die Arbeit der MJV wird aus den im Haushalt des Kinder- und Jugendwerkes Mecklenburg im Zentrum kirchlicher Dienste eingestellten Mitteln finanziert.

5.2. Auslagen, die Mitgliedern der MJV durch ihre Mitarbeit in der MJV entstehen, werden im Rahmen der kirchlichen Ordnungen durch das Kinder- und Jugendwerk erstattet.

5.3. Die MJV verfügt über finanzielle Mittel, die im Haushalt des Kinder- und Jugendwerkes Mecklenburg im Zentrum kirchlicher Dienste eingestellt werden und über die sie nach eigenem Ermessen verfügt.

6. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

6.1. Anträge auf Änderungen dieser Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der MJV schriftlich vor Sitzungen der MJV gestellt werden. Zu ihrer Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der MJV.

6.2. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2021 in Kraft.
